

Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzungssatzung 'Im Gründel' der Stadt Ebersbach / Sa.

Die Stadt Ebersbach/Sa. erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 4 der Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 08.08.2006 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Die Festlegung der rechtskräftigen Gestaltungssatzung der Stadt Ebersbach vom 11.12.2003 gelten für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gleichermaßen.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung als '**Allgemeines Wohngebiet**' nach § 4 BauNVO festgelegt.

Die Bebauung ist nur innerhalb der im Lageplan mit Baugrenzen dargestellten Bereiche erlaubt.

§ 4 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nach § 21 BNatSchG und § 1a BauGB

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Für die zu erwartenden nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes 'Boden / Bodenhaushalt' und 'Landschaftsbild' werden folgende Maßnahmen festgeschrieben:

Minimierung:

1. Der Gehölzstreifen aus Schwarzerlen entlang des kleinen Entwässerungsgrabens (nördliche Flurstücksgrenze 761) wird als gliederndes Landschaftselement erhalten.
2. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken durch Anlage von Sickermulden oder ähnlich geeignete Maßnahmen zu versickern.

Kompensationsmaßnahmen:

3. Auf den hinteren unbebaubaren Grundstücksflächen sind im Geltungsbereich der Satzung auf den privaten Grundstücken insgesamt 700 m² standortgerechte heimische Bäume und Sträucher, anteilig je Grundstücksfläche, mindestens 1,5 Baum oder Strauch / m², gemäß Gehölzliste A und B der Begründung, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
4. Als straßenbegleitende Heckenpflanzung sind einheimischen Gehölzen gemäß Gehölzliste C in einem Umfang von 1 m Breite und insgesamt 160 m Länge (anteilig je Grundstück nach Straßenfront abzüglich einer 5 m breiten Einfahrt) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
5. Zur Aufwertung des Erlengehölzstreifens am Entwässerungsgraben ist eine standortgerechte Strauch- und Baumpflanzungen auf einer Gesamtbreite von 10 m und einer Länge von 40 m, mindestens 1,5 Baum oder Strauch / m² zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung mit Begründung wird in der Stadtverwaltung Ebersbach/Sa., Fachbereich Bau- und Stadtplanung während den Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben.

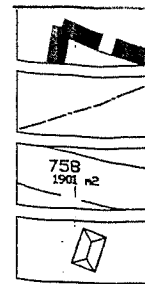
Ebersbach/Sa., den 30.03.2007

Noack
Noack, Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

ausgegangen am 30.03.2007 im Schaukasten / Rathaus und in den Schaukästen / Stadtgebiet
abgenommen am 07.05.2007

Stadtverwaltung Ebersbach/Sa.
Postfach 1152
02728 Ebersbach/Sa.



Geltungsbereich

Baugrenze

Flurstücknummer m. Größe
unten: mögl. Teilung Flurstück
geplantes Gebäude
(nachrichtlich Darstellung)

